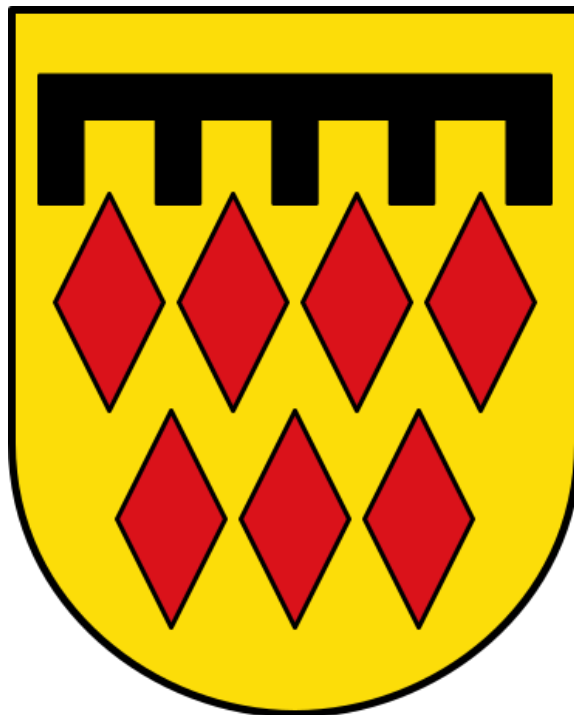


**I. Änderungssatzung
der
Friedhofs-
gebührensatzung**



**der
Ortsgemeinde
Ettringen**

vom 16.11.2022

I. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ettringen vom 16.11.2022

Der Ortsgemeinderat von Ettringen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 34 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ettringen vom 27.07.2022 folgende I. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der § 6 der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ettringen erhält folgende neue Fassung:

§ 6

Pflege der Gartengrabstätten/Baumgrabstätten

Für die Pflege der Gartengrabstätten wird mit der Bestattung bzw. dem Erwerb (vor einer Belegung) einer Gartengrabstätte eine Gebühr in Höhe von erhoben.	2.500,00 €
--	------------

Für die Pflege der Baumgrabstätten wird mit der Bestattung bzw. dem Erwerb (vor einer Belegung) einer Baumgrabstätte eine Gebühr in Höhe von erhoben. Das Gleiche gilt auch für anonyme Gräber.	1.500,00 €
--	------------

Verlängerung der Pflegegebühr für eine Baumgrabstätte bei vor einer Belegung erworbenen Baumgrabstätte zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr 1/20 der Gebühr	75,00 €
--	---------

Verlängerung der Pflegegebühr für eine Gartengrabstätte bei vor einer Belegung erworbenen Gartengrabstätte zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr 1/20 der Gebühr	125,00 €
--	----------

§ 2

Diese I. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ettringen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ettringen, 16.11.2022

Ortsgemeinde Ettringen

(Siegel)

Werner Spitzley,
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- (b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.